



Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

Richtlinie

zur Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in ländlichen oder strukturschwachen Regionen

(Stand 31. August 2016)

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium des Innern (BMI) diese Richtlinie.

Inhalt

1	Zwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	2
2	Gegenstand der Förderung.....	3
3	Zwendungsempfänger	6
4	Zwendungsvoraussetzungen	7
5	Art und Umfang der Zuwendungen	7
5.1	Zwendungsart.....	7
5.2	Finanzierungsart.....	7
5.3	Finanzierungsform	8
5.4	Bemessungsgrundlage	8
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	8
7	Verfahren.....	8
7.1	Antragsverfahren	9
7.2	Bewilligung und Verwendungsnachweis	9
8	Qualitätssicherung	10
9	In-Kraft-Treten	10

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung einer lebendigen und demokratischen Gemeinwesenkultur in strukturschwachen oder ländlichen Regionen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur des bürgerschaftlichen Engagements und der Potentiale der Zivilgesellschaft und der Kommunen geleistet werden.

Zu diesem Zweck fördert das Bundesprogramm bundesweit Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus und unterstützt diese Projekte mit begleitenden Maßnahmen.

Das Bundesprogramm verfolgt dabei folgende Ziele:

- Ehren- und hauptamtlich Tätige in Verbänden und Vereinen in ländlichen oder strukturschwachen Regionen sind befähigt, wirksame Handlungsansätze zur Stärkung demokratischer Teilhabe in den Verbands- und Vereinsstrukturen sowie zur Extremismusprävention zu entwickeln, umzusetzen und nachhaltig zu verankern.
- Die geförderten Projekte besitzen eine hohe Struktur- und Prozessqualität. Das bedeutet, dass in den geförderten Verbänden Beratungsstrukturen und Kommunikationsprozesse so auf- und weiter ausgebaut sind, dass sie der zügigen und qualifizierten Bearbeitung diskriminierender und demokratiefeindlicher Verhaltensweisen dienen. Zu diesem Zweck ermöglichen die Vereine und Verbände den Zugang zu wirksamen internen und externen Qualifikations- und Beratungsangeboten und unterstützen deren Weiterentwicklung. Außerdem sind in den geförderten Vereinen und Verbänden Strukturen und Arbeitsabläufe so entwickelt, dass die Akzeptanz und Durchsetzung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit erhöht und ausgebaut ist.
- Das Engagement in den Verbänden und Vereinen gegen diskriminierende und demokratiefeindliche Verhaltensweisen wird öffentlich kommuniziert und wertgeschätzt.

- Akteurinnen und Akteure aus den Förderprojekten und weitere relevante Personen aus dem Themenfeld kennen die erfolgreichen Handlungskonzepte, die im Rahmen des Programms entwickelt werden, und übertragen sie in die eigenen Verbands-/Vereinsstrukturen.
- Die mittels der wissenschaftlichen Programmbegleitung sowie durch themenfeldrelevante Forschungsmaßnahmen generierten neuen evidenzbasierten Erkenntnisse werden in der weiteren Programmdurchführung angewandt.
- Bei der Programmumsetzung werden Erfahrungen, Erfolge und Ergebnisse bestehender Förderansätze des Bundes, der Länder und einzelner Kommunen systematisch berücksichtigt. Schnittstellen zu bestehenden Programmen und Maßnahmen werden hergestellt und mögliche Synergieeffekte genutzt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen werden in drei Programmbereichen durchgeführt. Sie werden ergänzt durch Coaching-, Supervisions- und Vernetzungsmaßnahmen, eine wissenschaftliche Evaluation und Forschungsvorhaben, welche der Qualitätssicherung, der Weiterentwicklung von Programmangeboten und Projektinhalten sowie dem Transfer bewährter Handlungsansätze dienen.

2.1 Programmbereich 1 A: Auf- und Ausbau von Handlungskompetenzen zur Stärkung demokratischer Praxis im Bereich der Vereins- und Verbandsarbeit

Der Fokus des Programmbereichs 1 A liegt auf der Qualifizierung von Ehren- und Hauptamtlichen in den Vereinen und Verbänden, um sie zu befähigen, die eigenen institutionellen Strukturen teilhabeorientiert mitzugestalten und weiterzuentwickeln. Hierzu zählen insbesondere die verbandsinterne Beratung und Bearbeitung von diskriminierenden und undemokratischen Verhaltensweisen und die Etablierung diesbezüglicher Verfahren und Prozesse.

Die geförderten Projekte sollen sich an folgenden Zielen orientieren:

- Die Vereine und Verbände verfügen über eine (in Abhängigkeit von Größe und Struktur der Organisation) ausreichende Anzahl ausgebildeter und handlungssicherer Personen zur Bearbeitung von diskriminierenden und demokratiefeindlichen Verhaltensweisen, die beim Auftreten entsprechender Konflikte tätig werden.

- Die Vereine und Verbände sind in der Lage diskriminierende und demokratiefeindliche Verhaltensweisen zu identifizieren, eine angemessene Beratung zu gewährleisten sowie die Ergebnisse der Beratung zu dokumentieren. Zu diesem Zweck verfügen die Vereine und Verbände über ein institutionalisiertes und an einheitlichen Qualitätsstandards orientiertes Format zur Bearbeitung der Vorfälle. Zusätzlich sind in den Vereinen und Verbänden geeignete Verfahren (Beratungsstrukturen und Kommunikationsprozesse) auf- und ausgebaut.
- Führungskräfte und Funktionsträgerinnen und -träger setzen sich aktiv für die Stärkung demokratischer Teilhabe in der Verbands- und Vereinsarbeit ein. Sie machen die Auseinandersetzung mit diskriminierenden und demokratiefeindlichen Verhaltensweisen zu einer Querschnittsaufgabe.
- Vereins- und Verbandsmitgliedern ist das Beratungsangebot zum Umgang mit diskriminierenden und demokratiefeindlichen Verhaltensweisen bekannt. In Konfliktfällen wird das Angebot in Anspruch genommen werden.

Förderfähige Maßnahmen im Programmbereich 1 A sind:

- Aus- und Weiterbildung von verbandsinternen Beraterinnen und Beratern zur Bearbeitung von Konflikten mit diskriminierenden und undemokratischen Verhaltensweisen;
- dauerhafte Verankerung von Beratungsangeboten in den institutionellen Strukturen durch Etablierung von Informationsangeboten, Netzwerken und geeigneten Kommunikationswegen;
- Information und Beratung von Führungskräften und Funktionsträgerinnen und -trägern in Vereinen und Verbänden hinsichtlich der Stärkung demokratischer Praxis in der Vereins- und Verbandsarbeit sowie zur strukturellen Konzeption und Verankerung diesbezüglicher partizipativer Verfahren und Einsetzen verantwortlicher Personen auf Führungsebene;
- Abbildung der Ziele des Bundesprogramms in den Vereins- und Verbandszielen sowie der Vereins- und Verbandspolitik;
- Durchführung von Informations-, Fachveranstaltungen und Bildungsangeboten im Bereich der Extremismusprävention, der Demokratiestärkung, der Organisationsentwicklung und der Beratungsarbeit;

- Koordination und fachliche Begleitung der Beraterinnen und Berater;
- Einführung und Anwendung von Qualitätsstandards in der Beratung (z. B. hinsichtlich der Beratungsziele, der Dokumentation, der internen Kommunikation);
- Vernetzung der Projektakteure auf fachlicher und regionaler Ebene, Wissenstransfer der Projekte untereinander.

2.2 Programmbereich 1 B: Stärkung demokratischer Teilhabe im Gemeinwesen durch qualifizierte und engagierte Vereine und Verbände

Durch das Bundesprogramm erworbene Kompetenzen im Umgang mit diskriminierenden und undemokratischen Verhaltensweisen sollen Effekte über die Verbands- und Vereinsgrenzen hinaus haben und in lokale Gemeinwesen (Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern) übertragen werden, um diese zu stärken. Vereins- und Verbandsmitglieder sollen ihre Erfahrungen und Handlungskompetenzen bei der Gestaltung demokratischer Teilhabe auf lokaler Ebene einbringen.

Die geförderten Projekte sollen sich an folgenden Zielen orientieren:

- Ausgehend von Vereinen und Verbänden ist die demokratische Teilhabe im lokalen Gemeinwesen durch Beiträge zur Entwicklung und Umsetzung lokaler und regionaler Handlungskonzepte gestärkt.
- In lokalen Gemeinwesen existieren wirksame Netzwerke, die auf diskriminierende und demokratiefeindliche Erscheinungen reagieren.

Förderfähige Maßnahmen im Programmbereich 1 B sind:

- Lokale bzw. regionale Bedarfserhebung durch die Träger;
- maßgebliche Beteiligung an Aufbau und Etablierung eines Netzwerkes der relevanten Einrichtungen im Gemeinwesen (z.B. Sportverein, Feuerwehr) zur Stärkung der demokratischen Kultur;
- anlassbezogene Durchführung von Informations-, Fachveranstaltungen und Bildungsangeboten im Bereich der Extremismusprävention, der Demokratiestärkung, der Organisationsentwicklung und der Beratungsarbeit;

Bildung von Strukturen einer regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen einzelnen ZdT-Projekten und ggf. externen Beratungsstrukturen auf lokaler und regionaler Ebene.

2.3 Programmbereich 2: Modellprojekte zur Stärkung von Teilhabe und Engagement

Gefördert wird die Durchführung von Modellvorhaben, die aktuelle gesellschaftliche Fragen und Probleme bei der Stärkung demokratischer Praxis in Vereinen und Verbänden sowie bei der Stärkung demokratischer Teilhabe im Gemeinwesen aufgreifen und dabei neue und innovative Ansätze und Arbeitsformen erproben.

In Bearbeitung derartiger Fragen und Probleme sollen Projekte Strukturen und Methoden demokratischer Teilhabe weiter entwickeln und modellhaft anwenden, Akteure in ihrem Handeln qualifizieren und neue Ressourcen zu erschließen.

Der Inhalt dieser Fragen und Probleme wird in aktuellen Ausschreibungen konkretisiert.

Die geförderten Projekte sollen sich an folgenden Zielen orientieren:

- In den Vereinen und Verbänden existieren innovative Konzepte, Methoden und Instrumente zum Umgang mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen.
- Mitglieder der Vereine und Verbände sind in der Lage, unter Rückgriff auf diese Konzepte, Methoden und Instrumente mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen lösungsorientiert umzugehen.

Förderfähige Maßnahmen im Programmbereich 2 sind:

- Durchführung von Bedarfs- und Problemanalysen;
- Partizipative Entwicklung und Erprobung von Handlungskonzepten zur Umsetzung, Durchführung und institutionellen Verankerung von entsprechenden Maßnahmen;
- Entwicklung und Durchführung von modularen Weiterbildungen bzw. Qualifizierungen für haupt- und ehrenamtliche Vereins- und Verbandsmitglieder;
- Entwicklung, didaktische Einführung und Erprobung zielgruppenspezifischer Materialien;
- Maßnahmen des Wissenstransfers.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt im Programmbereich 1 A sind landesweit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände in Deutschland. Antragsberechtigt im Programmbereich 1 B sind landesweit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände, die bereits über Beratungsstrukturen im Bereich der Extremismusprävention gemäß den Förderbausteinen aus Programmbereich 1 A verfügen.

Antragsberechtigt im Programmbereich 2 sind gemeinnützige, nichtstaatliche Institutionen, die nähere Ausgestaltung erfolgt abhängig von der konkreten Problemstellung der entsprechenden Ausschreibung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger in den Programmbereichen 1 A, 1 B und 2 müssen über die in VV Nr. 1 zu § 44 BHO geregelten Bewilligungsvoraussetzungen hinaus den Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung erbringen.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Es werden zeitlich begrenzte Projekte in ländlichen oder strukturschwachen Regionen gefördert, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind und die Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf:

- die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen zur Stärkung demokratischer Praxis in Vereinen, Verbänden und Kommunen,
- die Stärkung demokratischer Teilhabe und zivilgesellschaftlichen Engagements.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die im Rahmen anderer Bundesprogramme oder institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden.

Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen.

Im Rahmen des Programms ist die Förderung von Projekten mit Laufzeiten von in der Regel maximal drei Jahren möglich.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Teilfinanzierung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig im Rahmen des Programms sind Personal- und Sachausgaben (Honorare, Reisekosten, Miete, Büroausstattung, Ausgaben für Veranstaltungen und Leistungen Dritter, Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätssicherung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel aus diesem Programm können grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden. Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, ist das einfache Nutzungsrecht des BMI für alle Projektergebnisse sicherzustellen.

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Programms hinzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

Die geförderten Träger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung und der Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Transfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch die Regiestelle angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

7. Verfahren

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms ist die Regiestelle in der Bundeszentrale für politische Bildung betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicher zu stellen.

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind zu festgelegten Terminen – die auf der Homepage des Bundesprogramms bekanntgegeben werden – wie folgt zu stellen:

Sämtliche Formulare und Merkblätter sind auf der Homepage des Bundesprogramms „ZdT“ abrufbar. Die Förderanträge sind schriftlich und elektronisch an die folgende Adresse zu übermitteln:

Bundeszentrale für politische Bildung
Regiestelle "Zusammenhalt durch Teilhabe"
Friedrichstraße 50
10117 Berlin
E-Mail: regiestelle@bpb.bund.de
www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de/

Beratend steht Ihnen die Regiestelle zum Bundesprogramm unter der folgenden Telefonnummer zur Verfügung:

(030) 25 45 04 – 441

Die eingereichten Förderanträge werden durch die Regiestelle erfasst, auf Vollständigkeit geprüft und durch externe Gutachterinnen und Gutachter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf Grundlage eines festgelegten Bewertungsrasters votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMI und erfolgt im Einvernehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer. BMI stimmt sich mit den jeweiligen Bundesländern über die geplanten Fördervorhaben ab; dies gilt ggf. auch für die Fördermodalitäten.

7.2 Bewilligung und Verwendungsnachweis

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung bei geförderten Projekten ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle.

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung wird mit Beginn der Förderung eine begleitende Programmevaluation durchgeführt.

Die Regiestelle prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrolle begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind (Zielerreichungskontrolle). Im Hinblick auf die Programmziele wird zusätzlich überprüft, ob die Förderung für die Erreichung der genannten Ziele geeignet und ursächlich war (Wirkungskontrolle) und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war (Wirtschaftlichkeitskontrolle).

Das BMI wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen im Hinblick auf die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Förderung aus und nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Programms vor.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2020.